## 2024-04-29 CardLink Taskforce Anfrage



Nr.	Frage	Antwortvorschlag
1	In § 360 (16) SGB V wird ein Verbot der "Übermittlung von elektronischen Verordnungen oder elektronischen Zugangsdaten zu elektronischen Verordnungen [] außerhalb der Telematikinfrastruktur" (TI) definiert. Leider scheint weder im SGB V noch in den Spezifikationen der gematik präzise definiert zu sein, was genau innerhalb und außerhalb der TI ist. Zur Abgrenzung der TI gibt es historisch betrachtet verschiedene Ansätze, die hier leider allesamt nicht zu einer widerspruchsfreien und tragfähigen Interpretation der Rechtslage bezüglich des eHealth-CardLink-Verfahrens zu führen scheinen. Vor diesem Hintergrund möchten wir freundlich bitten, eine klare Definition zu schaffen, was genau innerhalb und außerhalb der Telematikinfrastruktur ist. Es wäre nett, wenn Sie kurz darauf eingehen könnten, ob die folgenden Komponenten in diesem Sinne innerhalb oder außerhalb der TI sind: die Primärsysteme der Leistungserbringer (Apothekenverwaltungssystem (AVS), Praxisverwaltungssystem (PVS) etc.)  • eHealth-Kartenterminal gemäß gemSpec_eHealth-CardLink • Client des Nutzers ("App") gemäß gemSpec_eHealth-CardLink (Abschnitt 3) • E-Rezept-App der gematik gemäß gemSpec_eHealth-CardLink (Abschnitt 3) • E-Rezept-App der gematik gemäß gemSpec_eHealth-CardLink (Abschnitt 3) • E-Rezept-App der gematik gemäß gemSpec_eHealth-CardLink (Abschnitt 3)	Von den aufgelisteten Produktiven sind alle mit Produkttypsteckbrief und normativen Anforderungen, die für einen Einsatz ein Zulassungsverfahren oder ähnlichen benötigen, als TI-Produkte einzustufen. Dazu gehören das eHealth-Kartenterminal, der eHealth-CardLink und die FdV-Apps zu E-Rezept und ePA. "Innerhalb der TI" meint dabei den Umfang der über die Produkttypsteckbriefe definierten Anforderungen, nicht aber die etwaig darüber hinaus zulässigen Funktionalitäten, die nicht explizit untersagt sind.  Ein innerhalb eines TI-Produktes endender TLS-Kanal ist damit nicht als "innerhalb der TI" zu verstehen, sofern Schnittstelle und Payload dieses Kanals nicht explizit als Anforderungen im Produkttypsteckbriefes dargelegt wurden und im Rahmen von Zulassungsverfahren nachgewiesen sind.

Der in § 360 (16) SGB V genutzte Begriff der "Zugangsdaten" zu elektronischen Verordnungen ist leider nicht gesetzlich bestimmt, so dass hier vielfältige Interpretationen dieses Begriffes existieren, die davon abhängen, wie breit die wörtliche Auslegung des Begriffes bei den vier von der gematik spezifizierten Möglichkeiten zur Einreichung von elektronischen Verordnungen erfolgt. Gestützt auf das in der Informatik übliche Verständnis des Begriffs "Zugangsdaten" könnte man bei den unterschiedlichen Einreichungsvarianten für elektronische Verordnungen zu folgenden Interpretationen gelangen: Einlösung von Verordnungen mit ...

 eGK und PIN in der E-Rezept-App der gematik: Hier könnten die "Zugangsdaten" aus dem kryptographischen Schlüsselmaterial der eGK und der PIN bestehen.

 ausgedrucktem E-Rezept-Token: Hier könnten die "Zugangsdaten" schlicht aus dem ggf. als QR-Code codierten E-Rezept-Token gemäß gemSpec\_DM\_eRp (§ 2.3.1) bestehen.

- gesteckter eGK ohne PIN in der Apotheke: Hier könnten die "Zugangsdaten" aus dem Schlüsselmaterial der physikalisch in der Apotheke befindlichen eGK samt der optisch sichtbaren Merkmale bestehen.
- dem eHealth-CardLink-Verfahren und eGK ohne PIN: Hier könnten die "Zugangsdaten" aus dem Schlüsselmaterial der per App gekoppelten eGK und der per SMS verschickten TAN bestehen.

Könnten Sie bitte präzise klären, was in § 360 (16) SGB V genau unter dem Begriff "Zugangsdaten" zu elektronischen Verordnungen zu verstehen ist?

Zugangsdaten im Sinne des §360 Abs. 16 sind die E-Rezept-Token bzw.

Einlöseinformationen gemäß gemSpec\_DM\_eRp (Kap 2.3.1). Dies geht aus der Gesetzesbegründung des DigiG hervor, siehe Seite 146 "Zu Buchstabe I" in <a href="https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3 Downloads/Gesetze und Verordnungen/GuV/D/Kabinettvorlage Digital-Gesetz-DigiG.pdf">https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3 Downloads/Gesetze und Verordnungen/GuV/D/Kabinettvorlage Digital-Gesetz-DigiG.pdf</a>

Da es im § 360 Absatz 16 um die Übermittlung von elektronischen Verordnungen oder deren elektronischen Zugangsdaten durch IT-Systeme außerhalb der TI geht, passen Interpretationen wie das Stecken der eGK in der Apotheke in diesem Kontext nicht, auch wenn die offene Formulierung durch das Wort "Zugangsdaten" prinzipiell größeren Interpretationsspielraum zulassen würde.

Der Zugang zu TI-Fachdiensten ist nur über eine 2-Faktor-Authentisierung möglich. Der Zugriff via Punkte 3+4 erfolgt durch den angebundenen LE mittels SMC-B und PIN. Der VSDM-Prüfungsnachweis berechtigt alleinig nicht zum Zugriff auf den Fachdienst und stellt lediglich zusätzliche Informationen zum Kontext des bereits durch die SMC-B authentisierten Zugriffs bereit.

Der durch die Punkte 3+4 erzeugte VSDM-Prüfungsnachweis sind demnach nicht als klassische Zugangsdaten zu betrachten.

2

Die Frage wurde bereits durch das BMG beantwortet. In § 360 (16) Satz 2 Nr. 3 SGB V ist eine Ausnahme vom generellen Übermittlungsverbot definiert für BMG: "Die Nutzung einer Standard-App als App informationstechnischen Systeme, "die eine Apotheke für eine individuelle Apotheke ist möglich. betreibt". Ist mit dem gewählten Wort "betreibt", statt Durch die Ausnahme werden Anwendungen beispielsweise "verantwortet" im Sinne von Art. 4 (7) einzelner Apotheken zur Einlösung von E-DSGVO bzw. "anbietet" im Sinne der Regularien der Rezepten durch einen Versicherten bei der gematik und auch im Vergleich zur Wahl des Begriffes jeweiligen Apotheke ermöglicht. Die App darf "Anbieter" in § 360 (16) Satz 2 Nr. 3 SGB V - tatsächlich daher nur die Einlösung für die eine Apotheke gemeint, dass die Apotheke selbst das System in einem ermöglichen. Der Betrieb der App muss durch eigenen Rechenzentrum "betreiben" muss, ohne dass hier die Apotheke erfolgen oder von dieser beauftragt werden." Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO eingesetzt werden dürften, oder ist für diesen Fall auch der rechtskonforme Einsatz von Auftragsverarbeitern zulässig? Ouelle: https://www.deutsche-apothekerzeitung.de/news/artikel/2024/05/03/bmgdiskriminierungsfrei-bedeutet-auch-kostenlos Das eHealth-CardLink vermittelt einen VSDM-Wie soll nach Ihren Vorstellungen bzw. nach den Prüfungsnachweis in der, an das CardLink Vorstellungen der gematik für den in § 360 (16) Satz 2 Nr. angebundenen LEI. Seitens gematik ist nicht 4 SGB V beschriebenen Fall der "diskriminierungsfreien geplant entsprechende weitere Anbindung" die Erfüllung des "Standes der Technik gemäß Implementierungsleitfäden als Ergänzung zur den Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der eHealth-CardLink-Spezifikation zu erstellen. Informationstechnik" nachgewiesen werden, so lange die gemSpec eHealth-CardLink nur einen Teil des hierfür Für den in § 360 (16) Satz 2 Nr. 4 SGB V notwendigen Systems adressiert? Ist seitens der gematik beschriebenen Fall ist der Verzeichnisdienst der geplant, einen entsprechenden Implementierungsleitfaden gematik zu nutzen. Dieser Dienst stellt ein mit einschlägigen Sicherheitsanforderungen und -Zertifikat und einen Endpunkt pro Apotheke empfehlungen zu erarbeiten? Falls ja, wann ist mit der bereit. Diese Informationen können für die Bereitstellung einer ersten Version zur Kommentierung und Einlösung von E-Rezept-Token bei der mit einer finalisierten Version zu rechnen? jeweiligen Apotheke genutzt werden.

Für den in § 360 (16) Satz 2 Nr. 4 SGB V beschriebenen Fall ist der Verzeichnisdienst der gematik zu nutzen. Dieser Dienst wird durch Wie kann nach Ihren Vorstellungen bzw. nach den normierte Schnittstellen in der Verwendung Vorstellungen der gematik für den in § 360 (16) Satz 2 Nr. angesprochen (siehe Dokumentation in github). 4 SGB V beschriebenen Fall der "diskriminierungsfreien Anbindung" die Nutzung "normierter Schnittstellen der Gesellschaft für Telematik" nachgewiesen werden, so lange "normierter Schnittstellen der Gesellschaft für Telematik" werden laut Gesetzesbegründung die gemSpec eHealth-CardLink nur einen Teil der hierfür notwendigen Schnittstellen spezifiziert? Sind offene wie folgt beschrieben "Um Schnittstellen, die in der eHealth-CardLink-Taskforce unter diese Diskriminierungsfreiheit zu erreichen, Mitwirkung von zahlreichen Experten erarbeitet und sind dafür der Verzeichnisdienst der abgestimmt wurden, als "normierte Schnittstellen" in Gesellschaft für Telematik und normierte diesem Sinne zu betrachten? Schnittstellen zu den Apothekenverwaltungssystemen zu nutzen." Neben den Schnittstellen zum VZD gibt noch die Schnittstellen zum Konnektor in der Apotheke. Es zeichnet sich ab, dass es mehrere zugelassene Produkte und Angebote im Markt für den eHealth-CardLink-Dienst und auch mehrere Apps geben wird, die diese für die Kommunikation mit den verschiedenen Apotheken nutzen Der Verzeichnisdienst der gematik ist bereits werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es für die verfügbar und kann nach Antrag bei der Realisierung der "diskriminierungsfreien Anbindung" gemäß gematik genutzt werden. Es ist nicht geplant, § 360 (16) Satz 2 Nr. 4 SGB V naheliegend, die Informationen über die eHealth-CardLink entsprechenden Adressinformationen (u.a. welcher Nutzung der Apotheken dort zu hinterlegen. Die eHealth-CardLink-Dienst für eine bestimmte Apotheke diskriminierungsfreie Anbindung bezieht sich aktuell zuständig ist) im Apothekenverzeichnis auf die Nutzung des Verzeichnisdienstes der gemSpec eRp APOVZD, bzw. mit Blick auf den Einsatz des gematik über den die Informationen zum eHealth-CardLink-Verfahrens bei anderen Einlösen des E-Rezeptes bei den Apotheken Leistungserbringern, im Verzeichnisdienst bezogen werden können. gemSpec\_VZD\_FHIR\_Directory der gematik zu pflegen. Ab wann werden seitens der gematik geeignete Verzeichnisdienste für die diskriminierungsfreie Anbindung zur Verfügung stehen?

7	Gemäß gemSpec_eHealth-CardLink (A_25478 - eHealth-CardLink - Anwendung nur mit deutscher Telefonnummer) wird die Nutzung des eHealth-CardLink-Verfahrens auf Telefonnummern deutscher Anbieter eingeschränkt. Dies ist beim Einsatz des Verfahrens in grenznahen Gebieten äußerst unglücklich, da gesetzlich Versicherte bisweilen Mobilfunkverträge mit teilweise günstigeren Telekommunikationsanbietern aus dem angrenzenden Ausland haben, mit denen das eHealth-CardLink-Verfahren folglich nicht genutzt werden könnte. Ist es vorstellbar, diese Anforderung zukünftig zu lockern, so dass zumindest Telefonnummern aus unmittelbar angrenzenden Ländern akzeptiert werden könnten? Vor dem Hintergrund des Europäischen Binnenmarktes wäre die Zulässigkeit der Nutzung von Telefonnummer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum sicherlich zu bevorzugen.	Eine Anpassung der eHealth-CardLink- Spezifikation ist derzeit, auch in Hinblick auf die befristete Nutzung bis zum Abschalten der heutigen VSDM-Fachdienste, nicht geplant.
8	Gemäß gemSpec_eHealth-CardLink (A_25168 - eHealth-CardLink - SMS-Code Gültigkeit) ist die Etablierung einer 15-minütigen Session zulässig. Leider ist diese hier definierte maximale Länge der Session für professionelle Nutzerinnen und Nutzer (z.B. in Pflegeheimen) regelmäßig zu kurz. Ist es denkbar, dass diese Anforderung für professionelle Anwender des eHealth-CardLink-Verfahrens, die möglicherweise mit einem zusätzlichen und sicherheitstechnisch geeigneten Authentisierungsverfahren angemeldet sein könnten, entsprechend gelockert wird?	Eine Erweiterung der der eHealth-CardLink- Spezifikation um ein zusätzliches Authentisierungsverfahren von professionellen Anwendern ist nicht geplant.
9	Gemäß gemSpec_eHealth-CardLink (A_25212 - eHealth-CardLink - Maximale Anzahl eGKs pro Session) ist die Nutzung von höchstens zehn (10) eGKs in einer Session erlaubt. Leider führt dies für professionelle Nutzerinnen und Nutzer (z.B. in Pflegeheimen) regelmäßig zu Einschränkungen. Ist es denkbar, dass diese Anforderung für professionelle Anwender des eHealth-CardLink-Verfahrens, die möglicherweise mit einem zusätzlichen und sicherheitstechnisch geeigneten Authentisierungsverfahren angemeldet sein könnten, entsprechend gelockert wird?	Eine Erhöhung der gültigen eGKs pro Session ist nicht geplant.  Die Verknüpfung der eGKs kann wieder aufgehoben werden, um in einer neuen Session 10 weitere eGKs einzulesen. Aus Sicht eines professionellen Nutzers ist dieser UseCase also durchführbar.